

Reglement über den Bildungsfonds
(vom 3. Februar 1997)

Die Zentralkommission,

gestützt auf den Beschluss der Synode vom 12. Dezember 1996

beschliesst:

1. Zur Förderung der Weiterbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ein Bildungsfonds errichtet.
2. Aus dem Bildungsfonds werden zinslose Darlehen und Beiträge à fonds perdu an die Kosten der Weiterbildung geleistet, wenn nach Ausschöpfung aller andern Möglichkeiten eine Unterstützung erforderlich ist.
3. Über die Beiträge aus dem Fonds entscheidet abschliessend eine Kommission, die aus dem Generalvikar, einem Dekan sowie dem Präsidenten und einem Mitglied der Zentralkommission besteht. Der Präsident der Zentralkommission führt den Vorsitz.

Für die Bewilligung eines Beitrages sind mindestens drei Stimmen erforderlich.

4. Der Fonds wird gespeist aus:
 - a) Beiträgen aus der Zentralkasse
 - b) Kirchenopfern
 - c) Rückzahlungen von Darlehen
 - d) übrigen Zuwendungen.

Für den Beitrag aus der Zentralkasse stellt die Zentralkommission der Synode Antrag im Rahmen des Voranschlages.

Die Rückzahlungen aus Darlehen fliessen wieder dem Fonds zu.

5. Gesuche um Darlehen oder Beiträge aus dem Bildungsfonds sind der Zentralkommission oder dem Generalvikariat einzureichen.
6. Die Kommission informiert die Zentralkommission jährlich über die gesprochenen Beiträge.
7. Der Fonds wird nicht verzinst.
8. Das Reglement über den Bildungsfonds tritt sofort in Kraft.

Zürich, 3. Februar 1997

Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich